

Allgemeine Auftragsbedingungen für Bauleistungen

**medl GmbH
Burgstraße 1
45476 Mülheim an der Ruhr
(Im Folgenden „Wir“ oder „Auftraggeber“)**

1 Präambel, Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Auftragsbedingungen für Bauleistungen („AAB Bau“) gelten ergänzend zu unseren Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen für alle Verträge über Bauleistungen zwischen uns, der medl GmbH, Burgstraße 1, 45476 Mülheim an der Ruhr, und unseren Auftragnehmern, soweit nicht vertraglich ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind. Die AAB Bau gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Aufträge und gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Der Auftragnehmer erkennt diese Bedingungen mit der Auftragsbestätigung oder der sofortigen Leistung/Lieferung an.
- 1.2. Unsere AAB Bau gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Geschäftspartners sein Angebot vorbehaltlos annehmen.
- 1.3. Soweit in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen und in den vorgeschalteten oder nachfolgenden Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Teile B und C der VOB in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.4. Werden Bauleistungen im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen vergeben gelten zusätzlich die Regelungen der VOB/A sowie die der Ausschreibung beigefügten besonderen Vertragsbedingungen gemäß VHB Bund, es sei denn es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.
- 1.4. Wenn bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, wie z. B. „Mitarbeiter“, nur die männliche Form verwendet wird, ist dies nicht geschlechtsspezi-

fisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

2 Abschluss des Vertrages, Angebotsabgabe, Freistellungbescheinigung

- 2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich rechtzeitig, unaufgefordert und selbständig auf Basis des Leistungsverzeichnisses über die Voraussetzungen seiner Leistungserbringung, insbesondere durch Begehung der Örtlichkeiten (z.B. Trassenverlauf) und durch Einsichtnahme in die Planunterlagen zu unterrichten. Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Auftragnehmer das Leistungsverzeichnis und alle aus den Planunterlagen und durch eine Begehung erkennbaren Erschwernisse und Besonderheiten des Bauvorhabens zu berücksichtigen.
- 2.2 Wenn in Positionen der/des Leistungsverzeichnisse/-s (Hauptposition) auf andere Positionen Bezug genommen wird, so sind auch diese in Bezug genommenen Positionen zu berücksichtigen, soweit sie sachlich zur Hauptposition dazu gehören.
- 2.3 Sofern der Auftragnehmer unter das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigungen im Baugewerbe fällt, verpflichtet er sich, uns mit dem Angebot eine Freistellungbescheinigung gemäß §48b EStG des für ihn zuständigen Finanzamtes vorzulegen. Kann der Auftragnehmer die nach §48b EStG erforderliche Freistellungbescheinigung nicht erbringen, hat er dies uns im Angebot mitzuteilen.

3 Leistungsumfang

Zu den vertraglichen Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören, soweit der Vertrag keine besonderen Regelungen enthält, insbesondere:

- das Beschaffen, Mieten und Anlegen etwa notwendiger weiterer Arbeitsplätze, Lagerplätze und Zufahrtswege über die von uns zur Verfügung gestellten hinaus,
- das Heranbringen von Wasser, Gas und Strom zur Baustelle bzw. zur Verwendungsstelle,
- das Liefern, Anfahren, Abladen und Lagern der Bau-, Bauhilfs-, Betriebsstoffe und Bauteile,
- die Beseitigung von Schnee und Eis im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen, soweit das zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist,
- die nach den Allgemeinen Technischen Vorschriften (VOB Teil C) und den übrigen Vertragsbestandteilen vorgeschriebenen Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen,
- die Erfüllung von Auflagen und Verpflichtungen gegenüber Dritten bei der Benutzung öffentlicher und privater Wege, Grundstücke und Anlagen für den Baube-

trieb und bei der Veränderung von Anlagen für Zwecke des Baubetriebes sowie die Regelung von Schäden, welche Dritten durch den Baubetrieb des Auftragnehmers entstanden sind,

- Aufwendungen für eine etwa erforderliche, sich auf die angrenzenden Bauten beziehende Beweissicherung,
- der Abschluss erforderlicher Versicherungen,
- die Wiederherstellung des alten Zustandes der für die Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommenen Flächen.

4 Allgemeines

4.1 Behördliche Genehmigungen

Alle behördlichen Genehmigungen, die für die Durchführung des Auftrags durch den Auftragnehmer notwendig sind, sowie die in unseren Vertragsbedingungen geforderten Qualifikationen und Zulassungen, die bei der Durchführung der Arbeiten erforderlich sind oder werden, werden vom Auftragnehmer kostenfrei für uns eingeholt, soweit dies rechtlich zulässig ist.

4.2 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Es gelten die Anforderungen aus unseren Allgemeinen Regelungen für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz.

4.3 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht des gesamten Arbeitsbereiches sowie die Kennzeichnung und die Beschilderung obliegen dem Auftragnehmer. Uns ist nach Auftragsvergabe und vor Arbeitsbeginn eine für die Sicherung von Arbeitsstellen verantwortliche Person zu benennen. Eine Qualifikation der benannten verantwortlichen Person gemäß MVAS ist nachzuweisen.

Die Sicherung im öffentlichen Verkehrsbereich richtet sich nach der StVO, den RSA sowie nach den behördlichen Auflagen. Vor Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, hat der Auftragnehmer eine verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Behörde einzuholen und ständig auf der Baustelle vorzuhalten.

An der Baustelle ist ein Hinweis mit Anschrift und Telefonnummer des Auftragnehmers anzubringen. Zugänge und Einfahrten von Anliegern sind soweit wie möglich freizuhalten. Behinderungen sind mit den Anliegern abzustimmen.

4.4 Koordination und Sicherheit auf der Baustelle

Die Kommunikation auf der Baustelle erfolgt in deutscher Sprache.

Alle Arbeiten sind so auszuführen und abzustimmen, dass Störungen und Beeinträchtigungen anderer Unternehmer sowie eine Gefährdung der Arbeitskräfte ausgeschlossen sind.

Es sind § 8 ArbSchG „Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber“ sowie § 6 DGUV Vorschrift 1 „Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer“ einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat eine Sorgfaltspflicht gegenüber anderen Gewerken wie z. B. Kabel-, Rohrleitungs- oder Tiefbau.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Auftragnehmer tätig werden, erfolgt die Koordination der Arbeiten durch uns. Sofern die Baustelle einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) erfordert, werden wir diesen Koordinator stellen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Weisungen des Koordinators, die für uns evtl. zu einer vergütungspflichtigen Mehrleistung eines am Bau beteiligten Auftragnehmers führen, ist entsprechend der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen Ziffer 2.4 „Koordination“ und Ziffer 2.10 „Sonderleistungen“ zu verfahren.

4.5 Qualifikation

Für die jeweiligen Tätigkeiten darf nur geeignetes und geschultes Personal eingesetzt werden. Die aktuellen Qualifikationsnachweise müssen vor Beauftragung vorgelegt werden. Sie müssen nach einer erforderlichen Aktualisierung der Qualifikation während der Vertragsdauer unaufgefordert nachgereicht werden.

4.6 Bauleitung

Der Auftragnehmer hat nach Auftragsvergabe und vor Arbeitsbeginn einen sachkundigen, verantwortlichen Bauleiter schriftlich zu benennen. Dieser muss die Vollmacht des Auftragnehmers haben, unsere Anweisungen gemäß Ziffer 4.7 „Weisungsbefugnis“ entgegenzunehmen, Leistungsnachweise (Aufmaße und Stundenzettel) zu erstellen und Materiallieferungen sowie Abrechnungen anzuerkennen.

Der verantwortliche Bauleiter muss während der Bauausführung erreichbar und bei Bedarf vor Ort verfügbar sein. Er muss neben der erforderlichen Fachkunde die Befä-

higung besitzen, in dem zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang mündlich und schriftlich mit uns kommunizieren zu können.

Sollten während der Arbeitsausführung nicht vorhersehbare Schwierigkeiten oder Besonderheiten auftreten, sind diese umgehend schriftlich uns oder einem unserer Beauftragten mitzuteilen. Die Besonderheiten sind entsprechend nachweislich zu dokumentieren und umgehend dem Einkauf zwecks Abgabe eines Angebotes mitzuteilen (s. Ziffer 4.11. Sonderleistungen).

4.7 Baubeauftragter

Wir können einen Beauftragten als Verbindungsperson zum Auftragnehmer benennen (den Baubeauftragten).

Diesem Baubeauftragten obliegen in erster Linie Kontrolle und Überwachung der auftragsgemäßen Arbeitsausführung ge. § 4 VOB/B entsprechend der vorgegebenen Planung. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers für die Ausführung seiner Arbeiten und die sich hieraus eventuell ergebenden Folgen werden durch den Einsatz dieses Baubeauftragten nicht berührt.

Nach Auftragsvergabe und vor Arbeitsbeginn behalten wir uns vor, neu eingesetztes Personal des Auftragnehmers einzuweisen.

4.8 Unterrichtung/ Bautagebuch / Baubesprechung

Der Auftragnehmer hat uns über alle wichtigen Maßnahmen, insbesondere über den Beginn wichtiger Teilarbeiten, rechtzeitig zu informieren. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Projektdokumentation durch Führung eines Bautagebuches vorzunehmen.

Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufes bzw. Vereinbarungen vor Ort zwischen uns und dem Auftragnehmer sind im Bautagebuch festzuhalten. Weiterhin sind Informationen über Wetter, Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt, Materiallieferungen, abweichende Arten der Ausführung oder Abrechnung, alle Unterbrechungen der Ausführung unter Angabe der Gründe, Unfälle sowie Behinderungen einzutragen.

Der Bericht ist dem Auftraggeber täglich oder spätestens wöchentlich unaufgefordert in doppelter Ausführung zur Anerkennung vorzulegen.

Der Auftragnehmer kann für das Führen der **Bautagesbuchs keine besondere Vergütung** beanspruchen.

Sofern wir dies verlangen hat der gem. Ziff. 4.6 festgelegte Bauleiter an Besprechungen teilzunehmen.

4.9 Erkundigungspflicht und Schutz von Anlagen

Vor der Baustelleneinrichtung und vor Baubeginn ist durch den Auftragnehmer zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen (z. B. Versorgungsleitungen, Nachrichtenkabel, Abwasserleitungen) vorhanden sind, die durch die geplante Baumaßnahme gefährdet werden könnten. Hierzu sind alle Leitungspläne auf der Baustelle vorzuhalten. Notwendige Sicherungsmaßnahmen sind vorab mit dem Eigentümer und Betreiber dieser Anlagen abzustimmen.

Bei jeglichen Einwirkungen auf diese Anlagen - auch dann, wenn Schäden nicht erkennbar sind - hat der Auftragnehmer uns sowie die Eigentümer und Betreiber sofort zu benachrichtigen.

4.10 Baustelleneinrichtung

Der Auftragnehmer ist allein verantwortlich für die Einrichtung, Unterhaltung und Absicherung der Baustelle und aller für die Bauausführung erforderlichen Geräte, Maschinen, Bauwagen, Lagerflächen, Aufenthaltsräume und Toilettenanlagen.

Elektrizität und Wasser werden von uns nicht zur Verfügung gestellt. Eventuell erforderliche Energien müssen durch den Auftragnehmer beschafft werden. Soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, wird dafür keine Vergütung gewährt.

4.11 Sonderleistungen

Ist in Ausnahmefällen die Ausführung von Arbeiten erforderlich, die im Vertrag nicht enthalten sind, so ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Vor der Weiterarbeit sind die Art und Weise der Ausführung schriftlich in einem gemeinsamen Baustellenprotokoll oder im Bautagebuch festzulegen. Es gilt § 2 Abs. 6 VOB/B.

Stunden- oder Tagelohnarbeiten für Sonderleistungen dürfen nur auf unsere ausdrückliche Anweisung geleistet werden. In einem solchen Fall ist die Durchführung dieser

Arbeiten täglich durch Nachweise zu belegen. Diese müssen von uns abgezeichnet werden. **Nachweise ohne Gegenzeichnung werden nicht anerkannt.** Die Gegenzeichnung werden wir nicht grundlos verweigern. Die Gründe für eine Verweigerung der Gegenzeichnung sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.12 Unterbrechung der Arbeiten/Stilllegen der Baustelle

Bei Unterbrechung der Arbeiten auf der Baustelle gilt § 6 VOB/B.

Das Stilllegen der Baustelle ist nur aus besonderem Grund und mit unserer Genehmigung zulässig. Ruhende Baustellen sind aufzuräumen und verkehrstechnisch zu sichern. Die Verantwortung liegt in diesem Fall weiterhin beim Auftragnehmer.

4.13 Räumung der Baustelle

Die Baustelle ist nach der Fertigstellung des jeweiligen Gewerkes unverzüglich abzuräumen und samt umgebendem Gelände zu säubern sowie in den vor Beginn der Arbeiten vorgefundenen oder vertraglich vereinbarten abnahme-, betriebs- und gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen. Eine Vergütung für diese Maßnahmen des Auftragnehmers einschließlich der Transporte wird nicht gewährt.

Verzögert der Auftragnehmer die oben genannten Arbeiten, so können wir die Arbeiten nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen.

5 Material

- 5.1 Es dürfen nur solche Materialien eingebaut werden, die von uns vorab zur Verfügung gestellt bzw. zugelassen wurden.
- 5.2 Die Übergabestelle für das von uns gestellte Material ist grundsätzlich unser Lagerplatz. Für zur Baustelle gelieferte Materialien gilt als Zeitpunkt der Übernahme durch den Auftragnehmer der Anlieferungszeitpunkt auf der Baustelle.
- 5.3 Die Güte, Eignung und Verwendungsfähigkeit des von uns gestellten Materials ist bei der Übernahme sowie vor dem Einbau zu prüfen. Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich der Güte, Eignung und Verwendungsfähigkeit des gestellten Materials, ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen.

- 5.4 Der Auftragnehmer hat sämtliche Materialien sachgemäß und pfleglich zu laden, zu lagern, zu transportieren und zu behandeln. Druckstellen und Beschädigungen von Kabeln, Leitungen und deren Umhüllungen sind zu vermeiden.
- 5.5 Materialien die nach der Übernahme verloren gehen, beschädigt oder zerstört werden, müssen vom Auftragnehmer auf eigene Kosten ersetzt werden. Der anfallende Verschleiß an Material ist auf ein Minimum zu beschränken. Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass Reststücke weitestgehend verarbeitet werden, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll ist.
- 5.6 Nicht gebrauchte, aber noch verwendbare von uns beigestellte Materialien sind zeitnah (spätestens mit Abnahme der Baumaßnahme) in gutem und sauberem Zustand zum Lager oder einem benannten Lagerplatz ohne gesonderte Vergütung zu transportieren und zurückzugeben.

6 Bereitschaftsdienst für Bauleistungen

- 6.1 Sofern einzelne Bauleistungen eine Rufbereitschaft erfordern, hat der Auftragnehmer einen ständigen (24 h, 7 Tage je Woche) Rufbereitschaftsdienst mit qualifiziertem Personal sowie bestimmungs- und ordnungsgemäßer Ausrüstung vorzuhalten. Personalstärke, Personalqualifikation und Ausrüstung richten sich nach den im jeweiligen Vertragsgebiet bzw. im regionalen Netzservice vorhandenen Versorgungssparten und Materialien sowie den Entfernungen zu möglichen Einsatzorten. Sie sind vor Vertragsbeginn festzulegen.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat durch seine interne Organisation sicherzustellen, dass nach Anforderung durch uns im Bereitschaftsfall entsprechend qualifiziertes Personal unmittelbar mobilisiert werden kann und mit geeignetem Werkzeug, Hilfsstoffen, Geräten und Fahrzeugen in einer der jeweiligen Anforderung entsprechenden Anzahl unverzüglich den Einsatzort aufsucht. Der Stand- bzw. Wohnort des Bereitschaftsdienst-Mitarbeiters und dessen Einsatzfahrzeug dürfen der Unverzüglichkeit des Einsatzes nicht entgegenstehen. Es gilt ein Planwert von 1 h für die Einsatzbereitschaft am Störungsort.
- 6.3 Seitens des Auftragnehmers ist rechtzeitig bis Vertragsbeginn eine zentrale Rufbereitschaftsnummer zu übergeben. Ferner ist eine Liste aller Mitarbeiter, die im Rufbereitschaftsdienst eingesetzt werden, unter Angabe der Qualifikation nebst gültigen Zeugnisse/Nachweise zu übergeben. Der jeweilige Kolonnenführer muss benannter Bauleiter des Auftragnehmers für den jeweiligen Störeinsetz sein. Änderungen bei Personen und/oder Qualifikation/Telefonnummern sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7 Haftung und Gewährleistung

7.1 Haftung

Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die Vorschriften der VOB/B und der gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Bestandsaufnahme

Dem Auftragnehmer wird empfohlen, vor Beginn der Baumaßnahme eine durchgängige Bestandsaufnahme des vorhandenen Zustandes der Trasse und der Umgebung (Gebäude, Mauern, Einfriedungen, Wegbefestigungen u. ä.) - zweckmäßigerweise per digitale Foto- oder Filmaufnahmen durchzuführen.

Bei der Beschädigung von Bauten, technischen Anlagen und sonstigen Einrichtungen hat der Auftragnehmer uns sowie die Eigentümer bzw. Betreiber unverzüglich von dem Schadensereignis zu unterrichten und die erforderliche Beweissicherung durchzuführen.

8 Verjährung und Abnahme

8.1 Die Verjährung der Gewährleistungsrechte beginnt mit der Abnahme.

8.2 Die Abnahme erfolgt, abweichend zur VOB/B, § 12 Abs. 2, wenn alle Leistungen aus dem Vertrag vom Auftragnehmer vollständig erbracht worden sind. Alle Leistungen des Auftragnehmers sind förmlich abzunehmen. Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen.

8.3 Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung der Gewährleistungsrechte beträgt in Abänderung von § 13 Nr. 4 VOB/B generell fünf Jahre (entsprechend der gesetzlichen Verjährungsfrist nach § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB), sofern in der Leistungsbeschreibung oder im Auftragschreiben nichts anderes bestimmt ist.

9 Vergütung

9.1 Die Vergütung erfolgt auf Basis des Angebotspreises und des gemeinsam durch die Vertragsparteien oder deren Vertreter erstellten Aufmaßes. Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, richtet sich die Abrechnung und Zahlung der Vergütung nach den

Vorschriften der VOB/B.

- 9.2 Die Einheitspreise stellen Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar. Die Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten, sondern ist gesondert auszuweisen.
- 9.3 Teilschlussrechnungen sind ohne Einfluss auf die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers. Sie gelten nicht als Abnahme von Teilleistungen.
- 9.4 Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass alle abzurechnenden Leistungen im Rahmen unserer Richtpreislisten im Gutschriftenverfahren unter Beachtung umsatzsteuerlichen Vorgaben abgewickelt werden.
- 9.5 Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Alternativ- oder Wahlpositionen oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Eventual- oder Bedarfspositionen vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach unserer Aufforderung auszuführen.
- 9.6 Der Auftragnehmer hat uns auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen. Bei Meinungsverschiedenheiten über eine Nachtragsvergütung sind wir berechtigt, in Anwesenheit des Auftragnehmers in die Urkalkulation Einsicht zu nehmen. Nach erfolgter Einsichtnahme ist diese wieder zu verschließen.
- 9.7 Die vom Auftragnehmer im Leistungsverzeichnis angebotenen und zwischen den Parteien vereinbarten Preise unterliegen während der Dauer des Vertrages keinen Anpassungen, sofern die Parteien keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

10 Bürgschaften

- 10.1 Sofern nichts abweichendes vereinbart wurde, hat der Auftragnehmer uns als Sicherheit für die Erfüllung der Vertragsleistungen eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der beauftragten Summe und als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Nettorechnungssumme nach Maßgabe des § 17 Nr. 2, 4 VOB/B zu übergeben. Die Kosten der Bürgschaftsgestellung hat der Auftragnehmer zu tragen. Die jeweilige Bürgschaft ist über den jeweiligen Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.
- 10.2 Die Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft hat spätestens 18 Tage nach Ver-

tragsschluss zu erfolgen. Die Gewährleistungsbürgschaft hat spätestens 18 Tage nach Abnahme zu erfolgen.

- 10.3 Soweit Mengenänderungen oder Nachtragsleistungen die vorläufige Netto-Auftragssumme um mindestens 10% erhöhen, können wir eine entsprechende Erhöhung der Bürgschaftssumme verlangen.
- 10.4 Die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft richtet sich nach § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B.
- 10.5 Wir werden eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf von 5 Jahren zurückgeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt unsere geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, dürfen wir einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
- 10.6 Sofern einer Beauftragung oder Ausschreibung die Formblätter des VHB beigelegt sind, gilt im Hinblick auf das Formblatt VHB 215 das folgende:
Die Beschränkung der Pflicht zur Leistung einer Sicherheit auf Projekte mit einer Auftragssumme von mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer findet keine Anwendung. Eine Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft ist nicht zu leisten.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollte eine Bestimmung in diesen AAB Bau oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen der Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 11.2 Wir sind berechtigt, die AAB Bau nachträglich zu ändern oder zu ergänzen. In diesem Fall teilen wir dem Auftragnehmer die Änderungen in Schrift- oder Textform mit. Widerspricht der Auftragnehmer nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang der Mitteilung der Änderungen, werden die geänderten Bedingungen Vertragsbestandteil. Im Falle des Widerspruchs verbleibt es bei der ursprünglichen Regelung. Auf die Frist und die Folgen ihrer Nichteinhaltung weisen wir den Auftragnehmer in der Mitteilung hin.